STATUTEN

der Schweizer

SOLIDEO Genossenschaft

Ohne Nachschusspflicht

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Unter der Firma **SOLIDEO Genossenschaft**, in der Folge **Genossenschaft** genannt, besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach dem neunundzwanzigsten Titel des Schweizerischen Obligationenrechts.

Der Sitz der Gesellschaft ist CH-4132 Muttenz, Ausmattstrasse 1.

Art.2

Die Genossenschaft bezweckt in Selbsthilfe der Genossenschafter die Umsetzung von Senioren-, Wellness-, Gesundheits-, Ferien-, Wohn- u. Gewerbeprojekte. Die Genossenschaft bezweckt in Selbsthilfe der Genossenschafter die Ermöglichung, Förderung und Sicherung von günstigem Wohneigentum. Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben.

Die Genossenschaft fördert in Selbsthilfe die Bemühungen der Genossenschafter um Entwicklung, Produktion, Bewerbung und Vertrieb von günstigen biologisch produzierten Nahrungsmitteln.

- 1. Die Genossenschaft fördert in Selbsthilfe die Bemühungen der Genossenschafter um Entwicklung, Realisierung und Vertrieb der Genossenschaftsprojekte.
- 2. Die Umsetzung kann direkt erfolgen, über zentrale Produktionen innerhalb der Genossenschaft oder dezentral außerhalb der Genossenschaft, aber in diesem Falle von ihr kontrolliert.
- 3. Die Genossenschaft unterstützt in Selbsthilfe ihrer Mitglieder alle Bemühungen um Schulung sowie praktische oder theoretische Ausbildung im Bereich der Gesundheits- u. Pflegedienste.
- 4. Die Genossenschaft propagiert in geeigneter Form alle Methode der ökologischen bzw. strukturierten Bauweise, Ausstattung und Einrichtung von Wohnanlagen für Alt und Jung.
- 5. Die Genossenschaft kann sich an Aktionen und geschäftlichen Projekten beteiligen, um den Genossenschaftszweck zu erfüllen, insbesondere auch an Gesellschaften sich beteiligen oder solche zu übernehmen.
- 6. Die Genossenschaft kann sich jederzeit an Aktionen und geschäftlichen Projekten, welche im Einvernehmen mit der Genossenschaftsphilosophie stehen, beteiligen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft auch Beteiligungen übernehmen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der Zielsetzungen nimmt die Genossenschaft alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor. Die Genossenschaft kann die Ausführung dieser Maßnahmen selbst besorgen oder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Genossenschaft kann auch insbesondre Liegenschaften und Projekte erwerben
- 7. Die Genossenschaft kann auch Mitglieder in geschäftlichen Schwierigkeiten sanieren und dazu alle nötigen Vorkehren bei Bedarf in ihrem Namen zugunsten des Mitgliedes treffen. Es wird in diesen Fällen ein Sanierungsplan mit dem Mitglied vereinbart.

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Aktionen zur Förderung ihres Interessengebietes oder einzelner Interessenszwecke unterstützen oder selber einleiten und dienliche Einrichtungen fördern oder selber schaffen.

Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Institutionen mit oder ohne eigene Rechtsformen gründen.

Art.5

Die Genossenschaft führt im Sinne von Art 727a in Verbindung mit 907 OR keine Revisionsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein.

Art.7

- 1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden durch Beschluss der Verwaltung, aufgrund eines Beitrittsgesuches.
- 2. Der Verwaltungsrat/Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann ein Gesuch ohne Begründung ablehnen.
- 3. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
- 4. Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über den Eintritt und Austritt der Mitglieder in die Genossenschaft im Sinne von Art 839/2 OR.
- 5. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweit mit Präsident, Kassier oder Vizepräsident.

- 1. Das Genossenschaftsvermögen ist eingeteilt in auf den Namen der Mitglieder lautende Anteilscheine von Fr. 100.—. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Anteilscheine von Fr. 100.— zu übernehmen.
- 2. Anteilscheine sind nur auf Mitglieder der Genossenschaft und mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung übertragbar.
- 3. Anteilscheine können nicht verpfändet werden, dagegen mit Forderungen der Genossenschaft verrechnet werden.
- 4. Für eine beliebige Anzahl von Genossenschaftsanteilen können auf den Namen lautende Zertifikate ausgestellt werden.

- 1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2. Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von Art. 871 OR.
- 3. Jede Genossenschafter hat im Sinne von Art 727a in Verbindung mit Art 907 OR das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Art.10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Mitgliedschaft ist erstmals nach 1 Jahr kündbar, sofern der Verwaltungsrat eine vorzeitige Kündigung und Austritt nicht genehmigt.
- 2. durch Tod.
- 3. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4. durch Ausschluss.

Art.11

- 1. Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:
 - a. wenn statutarische oder sonstige Verpflichtungen verletzt worden sind.
 - b. wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.
- 2. Die Begründung des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- 3. Ausgeschlossenen steht der Rekurs innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses an die nächste ordentliche Generalversammlung offen. Das Recht zur Anrufung des Richters nach Art. 864, Abs. 3, OR bleibt vorbehalten. Rekurse sind schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.
- 4. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

- 1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft zieht den Verlust der persönlichen Rechte der Genossenschafter nach sich.
- 2. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung Ihres Anteilschein-Kapitals. Sie können jedoch Ihre Anteilscheine gemäss Marktwerten auf andere Genossenschafter übertragen lassen. Die Genossenschaft führt ein Register gekündigter Anteilscheine und bietet diese Anteilscheine in einem internen Marktplatz an Käufer an.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art.15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung / Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art.16

- 1. Die Generalversammlung, das oberste Organ der Genossenschaft, entscheidet in allen Fragen, die nicht statutengemäss anderen Organen zur Beschlussfassung übertragen sind.
- 2. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsschluss, statt.

Art.17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss einberufen werden:

- a) wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle es als nötig erachtet.
- b) Wenn ein Zehntel der Genossenschafter solches verlangt, spätestens neunzig Tage nach Einreichung des Begehrens beim Verwaltungsrat.

Art.18

- 1. Die Verwaltung stellt die Traktandenliste auf und lässt mit der schriftlichen (einfacher Brief) Einladung allen Mitgliedern allfällige Wahlvorschläge, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zustellen.
- 2. Bei Statutenänderungen muss mit der Einladung auch der Inhalt der vorgesehenen neuen Bestimmungen bekanntgegeben werden.
- 3. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung können nur behandelt werden, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.
- 4. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können in der allgemeinen Umfrage diskutiert und zur Prüfung an die Verwaltung gewiesen werden.

Art.19

1. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung.

- 2. Die Generalversammlung wählt einen Stimmenzähler.
- 3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

- 1. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 2. Die Wahlen werden offen geführt.
- 3. Die Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.
- 4. Wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, ist dem Begehren zu entsprechen.
- 5. Die Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss der Jahresrechnung statt.
- 6. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 7. Zur Revision dieser Statuten und zum Beschluss zur Fusion ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.21

Die Generalversammlung entscheidet vor allem über:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) die Wahl und die Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz.
- d) die Entlastung der Verwaltungsorgane.
- e) die Erledigung der Rekurse gemäss Art.11 der Statuten.
- f) die Wahl der Revisionsstelle nach Art 9 / 3 auf Antrag eines Genossenschafters
- g) Anträge der Mitglieder
- h) die Fusion der Genossenschaft.
- i) den Antrag für eine Auflösung der Genossenschaft.
- j) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder von der Verwaltung zum endgültigen Entscheid an sie überwiesen werden.

- 1. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2. Bei der Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 3. Juristische Personen und Personengesellschaften bezeichnen ihren Vertreter. Jeder Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

B. Verwaltung

Art.23

- 1. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ergänzungen gelten für den Rest der Amtsdauer. Diese beginnt mit der Generalversammlung, an der die Wahlen stattgefunden haben.
- 3. Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
- 4. Fällt ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung auch erst an der nächsten ordentlichen Wahl ergänzt werden.

Art.24

- 1. Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- Damit die Verwaltung Beschluss fassen kann, ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4. Für Sitzungen und Delegationen kann an die Mitglieder der Verwaltung eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 5. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist angenommen sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse werden protokolliert.

Art.25

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, ihre Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- b) Beschlussfassung über alle Anträge an die Generalversammlung.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Art.28

- a) Die Generalversammlung bestimmt eine interne Kontrollstelle, die durch zwei Mitglieder gebildet wird, welche nicht der Verwaltung angehören.
- b) Die Generalversammlung wählt mit den Mitgliedern der Kontrollstalle deren Stellvertreter. Diese rücken nach, wenn ein Mitglied der Kontrollstelle ausscheidet. Sie treten diesfalls in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- c) Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf 3 Jahre bestimmt und können für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt werden.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von OR 906 in Verbindung mit OR 727a.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art.29

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Es wird gebildet:

- a) aus dem Anteilsscheinkapital der Genossenschafter, gemäss Beschluss des Verwaltungsrates.
- b) aus der ordentlichen Reserve.
- c) aus allfällig weiteren Reservefonds.

Art.30

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Bücher werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

- a) Ein allfälliger Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:
- b) Vorab müssen 50% dem Reservefonds zugewiesen werden.
- Alsdann kann auf den Anteilscheinen eine Dividende ausgerichtet werden, welche den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen darf.
- d) Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

V. SCHWEIGEPFLICHT

Art.32

- 1. Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organ der Genossenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet.
- 2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Genossenschaft bestehen.
- 3. Sämtliche Funktionäre, die gegen die Schweigepflicht verstossen, haften persönlich für jeglichen Schaden.

VI. STATUTENAENDERUNG UND LIQUIDATION

Art.33

- 1. Die gegenwärtigen Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- 2. Ein Antrag für die Änderung der Statuten wird mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Art 34

- 1. Die Auflösung der Genossenschaft kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 2. Ein Antrag für die Änderung der Statuten wird mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Das gilt ebenso für den Beschluss betreffend die Auflösung der Genossenschaft.
- 3. Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und der Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen wird nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt, vorbehaltlich allfälliger vertraglicher Vereinbarungen.

VII. BEKANNTMACHUNG

- 1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 2. Publikationsorgan ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt".

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 36

1. Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 15.06.2013 in Muttenz genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Muttenz, den 15.06.2013

Namens der Generalversammlung:

Der Gründerpräsident

Sidney Björn Schweizer

Der Gründer-Sekretär

Hans-Jürgen Klaussner

Weitere Gründer der SOLIDEO Genossenschaft sind:

Sidney Björn Schweizer
L. Calania
Andrea Catania
And I
Dietmar Gold
7. Kanfman
John Kaufmann
Philipp Tefert
III
Marcel Freymüller
Table -
Boris Wälterlin
Alteria
Joelle Nadja Schweizer
H. Clauss
Hans-Jürgen Klaussner

Muttenz: 15.06.2013